

Richtlinie zur Vereinsförderung der Landgemeinde Georgenthal

Mit Beschluss Nr. 49/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Georgenthal vom 15.12.2020 wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

I. Präambel

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde Georgenthal erfüllen kulturelle, allgemeinbildende, soziale und sportliche Aufgaben und bieten so ein gutes Stück Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Aufgabe der Gemeinde ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Es sollen Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden. Dies geschieht durch finanzielle Zuschüsse sowie durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle Unterstützung des Vereinslebens.

Gleichwohl werden Förderungsrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um des Ansehens der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen müssen.

II. Generelle Grundsätze

1. Rechtsanspruch

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungswürdige Vereine

- 2.1. Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie
 - dem kulturellen, sportlichen, sozialen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
 - nach außen und für jedermann offen sind
 - sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben
 - ihren Sitz und/oder ihr Wirken in der Gemeinde Georgenthal haben
 - gezielt Jugendarbeit leisten
 - im sonstigen öffentlichen Interesse sind
- 2.2. Ein weiteres Kriterium ist die Mitgliederzahl, insbesondere die Zahl der Jugendlichen (unter 18 Jahren), des jeweiligen Vereins.
- 2.3. Bei der Förderung können Verpflichtungen eines Vereins mit Betriebskosten für vereinseigene Anlagen berücksichtigt werden.
- 2.4. Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen (Kooperationsprinzip).
- 2.5. Bei der Förderung sind Einnahmen des Vereins aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.

- 2.6. Bei der Förderung ist die Nutzung kommunaler Anlagen jeweils zu berücksichtigen.
- 2.7. Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen.

III. Arten der Förderung

Die zu beantragende Förderung umfasst:

1. direkte finanzielle Förderung
2. Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen (Plätze und Räume)

1.1. Finanzielle Förderung

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1.1.1. allgemeine finanzielle Förderung

Formlose Anträge auf Förderung für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 30. August des laufenden Haushaltsjahres an die Gemeinde zu richten:

- a) aus dem Antrag soll das Wirken für die Gemeinde ersichtlich sein
- b) eine Aufstellung soll über die stattgefundenen Aktivitäten des vergangenen Jahres und über die Vorhaben des laufenden Jahres (Förderjahres) Auskunft geben,
- c) aus dem Antrag muss die aktuelle Mitgliederzahl des Vereins sowie die Mitgliederzahl der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) hervorgehen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Befugnisse nach Geschäftsordnung, gegenüber dem Ausschuss für Kultur-, Tourismus-, Umwelt und Sozialausschuss besteht Berichtspflicht.

1.1.2. besondere finanzielle Förderung

- a) Im laufenden Haushaltsjahr können Einzelanträge der Vereine aufgrund besonderer Höhepunkte (überregionale Veranstaltungen, Ehrungen von besonderen Vereinsmitgliedern o. ä.) gestellt werden.
- b) Des Weiteren werden nach Maßgabe des Haushaltes nach Ausschreibung Projektförderungen für konkrete Einzelprojekte nach Antragstellung gewährt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Befugnisse nach Geschäftsordnung, gegenüber dem Kultur-, Tourismus-, Umwelt und Sozialausschuss besteht Berichtspflicht.

1.2. Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen

Die Bereitstellung erfolgt gemäß der

- Nutzungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Leinatal vom 23.03.2015 sowie die dazu erfolgte 1. Änderung vom 16.02.2016 bzw.
- des Beschlusses Nr. 34/12 des Gemeinderates Georgenthal vom 14.06.2012 über die Benutzungsgebühren gemeindeeigener Räume im Bürgerhaus Georgenthal
- Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Hohenkirchen vom 08.05.2007
- Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen vom 14.03.1997

- Benutzungssatzung für den Saal und den dazugehörigen Einrichtungen der Gemeinde Petriroda vom 17.04.2000
- Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Petriroda vom 14.03.1997

IV. Auszahlung der finanziellen Förderungen

Die Auszahlung für die allgemeine und besondere finanzielle Förderung nach Punkt 3.1.2. a) erfolgt pauschal ohne Nachweisführung, in begründeten Fällen kann Nachweisführung durch den Verein beauftragt werden.

Die Auszahlung der besonderen finanziellen Förderung im Rahmen der Projektförderung (Punkt 3.1.2. b) erfolgt nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK).

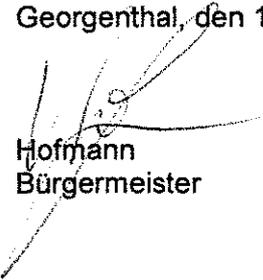
V. Inkrafttreten

Die vorstehende Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Leinatal vom 01.01.2004 sowie die dazu erfolgte 1. Änderung vom 01.01.2008
- b) die Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Georgenthal vom 01.02.2018.

Georgenthal, den 16.12.2020


Hofmann
Bürgermeister